


Anmerkung zu:	BGH 4. Zivilsenat, Urteil vom 25.07.2012 - IV ZR 201/10	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht	Normen:	§ 1994-07-21 VVG \xa7, § 309 BGB, § 307 BGB, § 176 VVG, § 174 VVG, § 195 BGB, Art 3 VVGEG, § 199 BGB, § 169 VVG, § 165 VVG
Erscheinungsdatum:	11.09.2012	Fundstelle:	jurisPR-VersR 9/2012 Anm. 2
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

Die Berechnung des Rückkaufswerts gemäß § 176 VVG a.F. - das endgültige Aus der Zillmerung von Abschlusskosten

Leitsätze

1. Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kapitallebensversicherung und die aufgeschobene Rentenversicherung, die vorsehen, dass die Abschlusskosten im Wege des so genannten Zillmerverfahrens mit den ersten Beiträgen des Versicherungsnehmers verrechnet werden, stellen eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers dar und sind daher gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam. Entsprechendes gilt für eine inhaltlich vergleichbare Regelung in der fondsgebundenen Rentenversicherung.
2. Klauseln, die nicht hinreichend deutlich zwischen dem Rückkaufswert gemäß § 176 Abs. 3 VVG in der Fassung vom 21.07.1994 und dem so genannten Stornoabzug in § 176 Abs. 4 VVG in der Fassung vom 21.07.1994 differenzieren, sind wegen Intransparenz gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam.
3. Eine Regelung in Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kapitallebensversicherung, die aufgeschobene Rentenversicherung und die fondsgebundene Rentenversicherung, die vorsieht, dass nach allen Abzügen verbleibende Beträge unter 10 Euro nicht erstattet werden, ist wegen unangemessener Benachteiligung des Versicherungsnehmers unwirksam.

A. Problemstellung

Nach der bis zum 31.12.2007 gültigen Rechtslage wurde der bei vorzeitiger Kündigung eines Lebens- bzw. Rentenversicherungsvertrags fällige Rückkaufswert als Zeitwert der Versicherung berechnet (§ 176 Abs. 3 VVG a.F.). Entsprechendes galt für die Berechnung der Versicherungssumme im Falle der Beitragsfreistellung (vgl. § 174 Abs. 2 VVG a.F.). Infolge der von der Mehrheit der Versicherer praktizierten Zillmerung, d.h. der Verrechnung der Abschlusskosten mit den in den ersten Jahren gezahlten Beiträgen, war in den Anfangsjahren regelmäßig kein oder nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden, so dass der Versicherungsnehmer im Falle frühzeitiger Kündigung bzw. Beitragsfreistellung einen nicht unerheblichen Verlust hinzunehmen hatte.

Ein erster Einschnitt erfolgte mit den BGH-Urteilen vom 09.05.2001 (IV ZR 138/99 - VersR 2001, 839 und IV ZR 121/00 - VersR 2001, 841), in welchen zwar die Zillmerung als solche unbeanstandet blieb, allerdings die bis dahin von der Versicherungswirtschaft verwandten Klauseln zum Rückkaufswert und zur beitragsfreien Versicherungssumme aufgrund mangelnder Transparenz der Regelungen für unwirksam erklärt wurde. Als Reaktion hierauf änderte die Versicherungswirtschaft ihre AVB, und zwar – den Vorgaben des BGH folgend – durch im Klauseltext enthaltene Verweise auf eine Garantiewertetabelle, die zum Ablauf der jeweiligen Versicherungsjahre garantierte Rückkaufswerte sowie garantierte beitragsfreie Versicherungssummen auswies.

In seinen Urteilen vom 12.10.2005 (IV ZR 162/03 - VersR 2005, 1565 und IV ZR 177/03 - BGH-Report 2006, 24), in welchen sich der BGH mit den Rechtsfolgen der Unwirksamkeit der bis 2001 verwandten Klauseln auf die Berechnung des Rückkaufswerts zu befassen hatte, erfolgte zwar keine ausdrückliche Korrektur der vorbenannten Entscheidungen aus dem Jahr 2001; allerdings wurde betont, dass dem Versicherungsnehmer bei frühzeitiger Kündigung und Beitragsfreistellung durch die Zillmerung ein wirtschaftlicher Nachteil von erheblichem Gewicht entsteht. Vor diesem Hintergrund gelangte der BGH im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung dazu, den Mindestrückkaufswert – insoweit dem damaligen Vorschlag der VVG-Kommission folgend – mit der Hälfte des ungezillmernten Deckungskapitals in Ansatz zu bringen.

Hieraus ergab sich eine deutliche Tendenz, die Folgen der Zillmerung bei Beitragsfreistellung bzw.

Kündigung in den ersten Vertragsjahren generell als unangemessene Benachteiligung i.S.v. § 307 BGB anzusehen (Jacob, ZfSch 2009, 483). In die gleiche Richtung zielte ein Beschluss des BVerfG vom 15.02.2006 (1 BvR 1317/96 - VersR 2006, 489), dem zufolge es unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten unangemessen sei, wenn der Rückkaufswert in den ersten Jahren unverhältnismäßig gering ist oder sogar gegen Null tendiert.

Vor diesem Hintergrund war es nur eine Frage der Zeit, bis auch die im Zeitraum 2001 bis 2007 verwendeten Bedingungen einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen wurden. In dem seitens eines Versicherungsnehmers angestregten Verfahren IV ZR 147/09 wurde der BGH allerdings zunächst an einer Entscheidung gehindert, da der Versicherer noch vor dem Verhandlungstermin ein Anerkenntnis aussprach. Dem vorausgegangen war ein Hinweis des Senats, dass es auf die in den Vorinstanzen in den Mittelpunkt gestellte Frage der Intransparenz möglicherweise nicht ankomme, da sich aus der einschlägigen Entscheidung des BVerfG ergeben könne, dass die Klauseln einer materiellen Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht standhalten (Pressemitteilung des BGH v. 05.02.2010).

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

In mehreren seitens der Verbraucherzentrale Hamburg angestregten Unterlassungsklageverfahren hat das OLG Hamburg mit im Wesentlichen gleichlautenden Urteilen vom 27.07.2010 (9 U 233/09 - VersR 2010, 1631; 9 U 235/09; 9 U 236/09; 9 U 20/10) die Bedingungen als intransparent und damit unwirksam bewertet, im Wesentlichen mit der Begründung, dass es sich bei den in den Garantiewertetabellen aufgeführten Beträgen nicht um die garantierten Werte i.S.v. den §§ 176 Abs. 3, 174 Abs. 2 VVG a.F. handele, sondern um die um die jeweiligen Stornokosten reduzierten Gutschriftbeträge (vgl. hierzu Jacob, jurisPR-VersR 12/2010 Anm. 3). Über eine der hiergegen eingelegten Revisionen hatte der BGH nun zu entscheiden.

Im Ergebnis hat der BGH die Entscheidung des OLG Hamburg weitgehend bestätigt. Dabei lässt er die Frage einer möglichen Intransparenz der Klauseln weitestgehend dahinstehen und begründet deren Unwirksamkeit mit einer unangemessenen Benachteiligung des Versicherungsnehmers gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Kapitallebensversicherung diene nicht allein der Absicherung des Todesfallrisikos, sondern mindestens gleichrangig der Kapitalanlage und Vermögensbildung. Für die zahlenmäßig große Gruppe von Versicherungsnehmern, die die Beitragszahlung vorzeitig eingestellt haben, werde dieser Vertragszweck aufgrund der Abschlusskosten je nach Beendigungszeitpunkt unverhältnismäßig eingeschränkt. Dabei bezieht sich der BGH ausdrücklich auf die Entscheidung des BVerfG vom 15.02.2006 (1 BvR 1317/96).

Ferner stellt der BGH fest, dass die Regelungen zum Stornoabzug nicht dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB genügen. Dem Versicherungsnehmer werde nicht hinreichend vor Augen geführt, in welchem Verhältnis die Berechnung des Rückkaufswerts und der Ansatz von Stornokosten stehen. Soweit in den zur Prüfung anstehenden Bedingungen teilweise dem Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich der Nachweis, dass dem Versicherer kein oder ein geringerer Schaden entstanden sei, offengehalten wird, liege auch ein Verstoß gegen die zumindest entsprechend anwendbare Regelung des § 309 Nr. 5 lit. b BGB vor. Ferner suggerierten die Klauseln dem Versicherungsnehmer, dass die Beweislast in Bezug auf Angemessenheit des Stornoabzugs bei ihm liege, was einen Verstoß gegen § 309 Nr. 12 lit. a BGB darstelle.

Schließlich sei die Regelung, wonach verbleibende Beträge unter 10 Euro nicht erstattet würden, wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.

C. Kontext der Entscheidung

Angesichts der mit den Entscheidungen vom 09.05.2001 eingeläuteten Rechtsprechungsentwicklung kann das Urteil des BGH kaum überraschen. Auch entspricht es im Ergebnis dem Beschluss des BVerfG vom 15.02.2006 (1 BvR 1317/96) sowie der mit den §§ 165, 169 VVG zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertung, wonach bei Berechnung des Rückkaufswerts sowie der beitragsfreien Versicherungssumme die Abschluss- und Vertriebskosten nicht mit den ersten Beiträgen verrechnet werden dürfen, sondern gleichmäßig auf die ersten fünf Vertragsjahre zu verteilen sind.

Kritisch anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich der BGH über die gesetzgeberische Wertung, die §§ 165 Abs. 2, 169 Abs. 3 VVG nur für ab dem 01.01.2008 abgeschlossene Verträge zur Anwendung zu bringen und es für zuvor abgeschlossene Verträge bei der bis dahin praktizierten Zillmerung zu belassen (vgl. hierzu Jacob, VersR 2011, 325), hinwegsetzt und dies lediglich damit begründet, dass die Entscheidung des Gesetzgebers keinen Einfluss auf die von der Rechtsprechung vorzunehmende Kontrolle der materiell-rechtlichen Wirksamkeit der AVB habe, insbesondere verfassungsrechtlich begründete Bedenken nicht legitimieren könne. Dies erscheint insoweit bedenklich,

als die Feststellung der Verfassungswidrigkeit gesetzgeberischer Entscheidungen allein dem BVerfG obliegt.

D. Auswirkungen für die Praxis

Das Urteil des BGH wird erhebliche Auswirkungen auf die Praxis haben. Die durch das Unwirksamkeitsverdict entstandene Vertragslücke zur Bemessung des Rückkaufswerts bzw. der beitragsfreien Versicherungssumme ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu füllen. Bei der Parallelproblematik der bis 2001 verwendeten AVB hatte sich der BGH in seinen Urteilen vom 12.10.2005 (IV ZR 162/03 und IV ZR 177/03; s.a. BGH, Urt. v. 18.07.2007 - IV ZR 254/03 - NJW-RR 2007, 1629) an dem Vorschlag der VVG-Kommission orientiert, wonach Rückkaufswert bzw. beitragsfreie Versicherungssumme mindestens die Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals erreichen müssen. Bei fondsgebundenen Versicherungen, bei welchen es kein Deckungskapital gibt, bestimmt sich der Mindestrückkaufswert sowie die beitragsfreie Mindestversicherungssumme nach dem ungezillmerten Fondsguthaben (BGH, Urt. v. 26.09.2007 - IV ZR 321/05 - VersR 2007, 1547; zur Berechnung vgl. OLG Köln, Urt. v. 05.02.2010 - 20 U 80/08 - VuR 2010, 198; OLG Köln, Beschl. v. 25.06.2010 - 20 U 199/09; Jacob, ZfSch 2009, 483).

Allerdings hat der Gesetzgeber den Vorschlag der VVG-Kommission nicht aufgegriffen und in den §§ 169 Abs. 3, 165 Abs. 2 VVG den Rückkaufswert bzw. die beitragsfreie Versicherungssumme als Deckungskapital der Versicherung umschrieben, wobei mindestens der Betrag erreicht werden muss, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Vor diesem Hintergrund erscheint es keineswegs fernliegend, dass die Rechtsprechung die Vertragslücke entsprechend der aktuellen Gesetzeslage ausfüllt, woraus in Relation zum hälftigen Betrag des ungezillmerten Deckungskapitals ein etwas höherer Anspruch des Versicherungsnehmers resultiert (vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 16/3945, S. 102).

Die Klauseln betreffend Stornoabzug und die sog. 10-Euro-Klausel entfallen ersatzlos. Stornoabzüge sind gemäß den §§ 176 Abs. 4, 174 Abs. 4 VVG a.F. nur möglich, sofern eine (wirksame) Vereinbarung hierzu besteht (BGH, Urt. v. 12.10.2005 - IV ZR 162/03 - VersR 2005, 1565; BGH, Urt. v. 12.10.2005 - IV ZR 177/03 - BGH-Report 2006, 24; BGH, Urt. v. 18.07.2007 - IV ZR 254/03 - NJW-RR 2007, 1629). Folglich können bei Kündigung und Beitragsfreistellung von Lebens- bzw. Rentenversicherungen Stornokosten nicht in Abzug gebracht werden. Ferner sind auch einstellige Beträge auszuführen.

Auf der Grundlage der durch das Urteil des BGH festgeschriebenen Wertungen, insbesondere zur Berechnung von Rückkaufswert und beitragsfreier Versicherungssumme, rückt die Frage der Verjährung hieraus resultierender Ansprüche in den Mittelpunkt. Vor dem Hintergrund, dass die Verjährung mit Schluss des Jahres beginnt, in welchem der Vertrag gekündigt bzw. beitragsfrei gestellt wurde (BGH, Urt. v. 14.07.2010 - IV ZR 208/09 - VersR 2010, 1067), sind im Hinblick auf die seit dem 01.01.2008 geltende dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB alle vor diesem Datum entstandenen Ansprüche spätestens mit Ablauf des 01.01.2011 verjährt (vgl. Art. 3 Abs. 3 EGVVG). Erfolgte die Einstellung der Beitragszahlung im Jahr 2008, trat mit Ablauf des 31.12.2011 Verjährung ein. Zwar ist der Verjährungslauf davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB), was gegebenenfalls bei einer unübersichtlichen und verwickelten Rechtslage nicht der Fall ist (vgl. Ellenberger in Palandt, BGB, 71. Aufl. 2012, § 199 Rn. 27, m.w.N.). Hiervon wird man allerdings angesichts der bereits seit Jahren schwelenden Diskussion um die Wirksamkeit der Klauseln nicht ausgehen können.

Durchsetzbar sind damit nur noch solche Ansprüche, die 2009 oder später zur Entstehung gelangt sind. Dabei ist zu beachten, dass die Zillmerung – abhängig von der Laufzeit des Vertrags – regelmäßig nur bei einer vorzeitigen Einstellung der Beitragszahlung in den ersten drei Jahren der Vertragslaufzeit dazu führt, dass der Rückkaufswert bzw. die beitragsfreie Versicherungssumme weniger als die Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals bzw. des Mindestbetrags i.S.v. den §§ 169 Abs. 3, 165 Abs. 2 VVG ausmacht. Demzufolge können im Wesentlichen nur die gekündigten bzw. beitragsfrei gestellten Verträge von dem BGH-Urteil profitieren, die im Jahr 2006 oder später abgeschlossen wurden.